

# NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses Bredstedt** am Dienstag, dem 27.11.2018, 19:00 Uhr, in Bredstedt, **Aula der Landwirtschaftsschule, Theodor-Storm-Straße 2**

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

## Anwesend:

### Vorsitzender

Sönke Momsen

### Stadtvertreter

Ralph Ettrich  
Dr. Matthias Franz  
Michael Hansen  
Harald Rossa  
Torsten Staupe

### Bürgerliches Mitglied

Sabine Carstens  
Wolfgang Denß  
Monika Neuenfeldt-  
Petersen

### Seniorenbeirat

Hilke Zubke

Astrid Jensen

### Zuhörer:

s. Teilnehmerliste

### Nicht anwesend:

Die Tagesordnung gliedert sich nunmehr wie folgt:

## I. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 05.11.2018
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beratung und Beschlussempfehlung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung  
Vorlage: 019/310/2018
- 4.1 Beratung und Beschlussempfehlung bzw. -fassung der Anlage 1 zu § 2 der Straßenbaubeitragssatzung: Plan über die Abrechnungsgebiete  
Vorlage: 019/312/2018

- 4.2 Beratung und Beschlussempfehlung bzw.-fassung der Anlage 2 zu § 4 der Straßenbaubeitragssatzung: Verschonungsregelungen mit der Liste der zu verschonenden Grundstücke  
Vorlage: 019/313/2018
- 4.3 einschließlich der Beschlussempfehlung über die Begründung für die Bildung von Abrechnungsgebieten
- 5 Beratung und Beschlussempfehlung bzw. -fassung über das Investitionsprogramm für Straßenbaumaßnahmen 2018 bis 2022 entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6. Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung einschließlich der Bauprogramme 2018-2022  
Vorlage: 019/315/2018
- 5.1 Beratung und Beschlussempfehlung über die Änderung des Bauprogramms Straßenausbaumaßnahme Nordseestraße  
Vorlage: 019/301/2018
- 5.2 Beratung und Beschlussempfehlung über das Bauprogramm Straßenbaumaßnahme Erneuerung und Umbau Osterrade  
Vorlage: 019/302/2018
- 5.3 Beratung und Beschlussfassung über das Bauprogramm Straßenbaumaßnahme Erneuerung und Umbau Olandstraße  
Vorlage: 019/303/2018
- 5.4 Beratung und Beschlussempfehlung über den Beitragssatz für die Jahre 2018 bis 2022
- 5.5 Beratung und Beschlussempfehlung bzw. -fassung über die Satzung der Stadt Bredstedt über die Festsetzung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung  
Vorlage: 019/316/2018
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Leitentscheidungen der Stadt Bredstedt zur zukünftigen Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen  
Vorlage: 019/311/2018

## **Sitzungsverlauf:**

### **I. Öffentlicher Teil**

<b>Zu Punkt 1 der TO:</b> (Eröffnung und Begrüßung)
--

Der Vorsitzende Sönke Momsen eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die vollzählig anwesenden Ausschussmitglieder. Weiter begrüßt er besonders die Referenten Frau Dewenter-Steenbock und Herrn Steenbock von der Fa. GeKom, Bürgermeister Schmidt, Frau Zubke vom Seniorenbeirat, Herr Bülck von der Presse, Frau Jensen von der Amtsverwaltung, die mit der Protokollführung betraut wird und vor allem die zahlreich erschienenen Zuhörer. Einwände gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben.

Er übergibt das Wort an Herrn Bürgermeister Schmidt für ein Grußwort. Bürgermeister Schmidt erklärt, dass in dieser Sitzung aufgrund der Wichtigkeit nur die Straßenbaubeitragssatzung beraten wird. Herr Schmidt erläutert rückblickend den Werdegang hierzu. Bisher wurden in Bredstedt Anlieger bei Straßenbaumaßnahmen zu einmaligen Beiträgen herangezogen. Im Zuge der stark steigenden Kosten im Bereich des Tiefbaus wurde es immer schwieriger dies darzustellen. Am 22.03.2018 hat die Stadtvertretung nach einer Vielzahl von Beratungen dann den Beschluss für wiederkehren-

de Beiträge gefasst. Im Vorwege und zur Umsetzung wurde als Berater Fa. GeKom hinzugezogen, die mit Frau Dewenter-Steenbock und Herrn Steenbock langjährige Erfahrung im Beitragsrecht und wiederkehrende Ausbaubeiträge haben. Auch die Bürgerinitiative wurde mit einbezogen.

**Zu Punkt 2 der TO:**

(Genehmigung der Niederschrift vom 05.11.2018)

Die Niederschrift vom 05.11.2018 wird einstimmig genehmigt.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 3 der TO:**

(Einwohnerfragestunde)

Ausschussvorsitzender Sönke Momsen bittet die Anwesenden darum, dass nur kurze präzise Fragen gestellt bzw. Redebeiträge erfolgen, damit man zielgerichtet darauf antworten kann.

Nach kurzer Diskussion einigt man sich, dass die Referenten Frau Dewenter-Steenbock und Frau Steenbock die Straßenbaubeitragssatzung mit den dazugehörigen Anlagen gemäß Tagesordnung vorstellen und erläutern. Fragen werden gesammelt und im Anschluss beantwortet.

Vorweg verliest eine Herr Frankenstein für die Bürgerinitiative eine kurze Stellungnahme. Er berichtet, dass die Stadt die Bürgerinitiative mit eingebunden hat. Ein versprochener Meinungsaustausch ist erfolgt. Die Bürgerinitiative stellt klar, dass sie für die Verabschiedung der neuen Satzung (Wiederkehrende Beiträge) als bessere Alternative gegenüber der alten Straßenausbaubeitragssatzung (einmalige Beiträge) ist. Ihr Ziel bleibt aber weiterhin die generelle Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.

Ausschussvorsitzender übergibt das Wort an Herrn Steenbock. Herr Steenbock gibt erst einmal eine allgemeine Darstellung, worum es bei der Straßenbaubeitragssatzung geht. Hier handelt es nicht um die erstmalige Herstellung von Straßen, wie z.B. in Neubaugebieten, da dort Erschließungskosten in Höhe von 90 % erfolgen. Es geht um vorhandene Straßen, die erneuert und verbessert werden. Es handelt sich hierbei auch nicht um Unterhaltung (Reparatur Risse, Löcher, Erneuerung der 4 cm Tragschicht). Das bisherige System von einmaligen Beiträgen hat bei einer Erneuerung der Straße alle direkt anliegenden Grundstückseigentümer/Anlieger mit teilweise 4 bis 5-stelligen Beiträgen veranlagt, die zu hohen Belastungen geführt haben. Durch die die neue Finanzierung in Form von wiederkehrenden Beiträgen werden in Zukunft nicht einzelne Straßen veranlagt, sondern die Veranlagung erfolgt für ein großes Gebiet.

Anhand einer Karte erläutert Herr Steenbock die Abrechnungsgebiete. Grundlage ist hier das Straßensystem. Bredstedt ist durch eine Bahnlinie geteilt. Es gibt aber mehrere Verbindungsstraßen die den östlichen und westlichen Teil von Bredstedt verbinden. Weiter sind alle zentralörtlichen Einrichtungen wie Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Kirche, Kindergarten, Sportverein u.a. im westlichen Teil von Bredstedt, daher ein Abrechnungsgebiet. Anschließend erläutert er die weiteren Abrechnungsgebiete (Gewerbe und Außenbereiche).

§ 7 Beitragsmaßstab bleibt wie bisher her. Die Grundstücksfläche ist maßgebend für die Beitragsberechnung, weitere Faktoren sind Gewerbe und Anzahl der Vollgeschosse.

Der bisherige Anliegeranteil für Anliegerstraßen lag bei 85 %. Die neue Einstufung der prozentualen Beteiligung liegt bei 75 % für Anliegeranteil und 25 % für den Stadtanteil. Sie ist durch das Verhältnis der Anlieger- und Durchgangsstraßen begründet.

#### Verschonungsregelung

Für diejenigen, die in den letzten Jahren schon Beiträge gezahlt haben, kommt die Verschonungsregelung zum Tragen. Auf der Grundlage der in den letzten 20 Jahren gezahlten Beiträgen wurde eine Verschonung von je 0,70 €/pro Jahr gezahlter Beitragssatz festgelegt. Dies beginnt mit dem Zeitpunkt der Schlussabnahme der Straße. Der Satzung ist eine Tabelle beigelegt in der die Straßen aufgeführt sind, die in die Verschonungsregelung fallen bzw. wie lange sie verschont werden. Als Obergrenze wurde eine Verschonung von max. 25 Jahre festgelegt. Bei Eckgrundstücken, die für 2 Straßen bezahlt haben, werden die Fristen, die sich überlappen, berücksichtigt und hintenangestellt. Dies ist der Grund dafür, warum in den nächsten Jahren unterschiedliche Beitragssätze ermittelt wurden.

#### Fragen:

##### Oldenweg, Dreisdorfer Straße

Es folgen einige Wortbeiträge von Zuhörern, die ihren Unmut äußern, dass die Frist von Beitragszahlern, die teilweise große Summen gezahlt haben, als zu kurzfristig empfunden wird.

Herr Steenbock erläutert, dass man für Straßen eine Nutzungsdauer von rund 25 Jahren festlegt. Bei einem Systemwechsel muss man einen Kompromiss finden, wie lange man verschonen kann und wann es für alle anderen nicht mehr zumutbar ist. Er erläutert, wie der Anliegeranteil und der Stadtanteil berechnet wurde. Hierbei wurden alle Straßen im geplanten Abrechnungsgebiet mit Längen und Einstufung im Verhältnis gestellt. Als Ergebnis wäre es möglich den Anliegeranteil zwischen 72 % und 79 % festzulegen. Die Stadt hat sich hier für 75 % entschieden.

In das zu beschließende Investitionsprogramm sind für die nächsten 5 Jahre die Straßen Nordseestraße (schon im Bau), Osterrade und Olandstraße geplant. Für die Nordseestraßen liegen Kosten vor, die Kosten für die Osterrade und Olandstraße sind auf der Grundlage Kosten Nordseestraße geschätzt worden. Es werden, wie auch bisher, die Anlieger bei den Planungen mit eingebunden. Nach Ablauf des fünfjährigen Investitionsprogramms wird dann genau nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgerechnet. Natürlich wird in diesem Zeitraum geprüft, ob die Berechnungen stimmen oder ob aufgrund Kostenveränderungen auch die Beitragssätze angepasst werden müssen.

Es wird vehement die Frage vorgetragen, warum überhaupt gezahlt werden muss. Andere Gemeinden und Bundesländer haben Straßenausbaubeiträge ganz abgeschafft.

Es wird erläutert, dass das Land zwar den Gemeinden und Städten freigestellt habe, ob Straßenausbaubeiträge erhoben werden, aber nicht genügend Mittel bereitstellen,

damit die Straßen erneuert werden können. Die Stadt Bredstedt hat als Fehlbedarfsgemeinde aber nicht die Mittel, die Straßenerneuerung alleine zu finanzieren.

#### **Zu Punkt 4 der TO:**

(Beratung und Beschlussempfehlung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung  
Vorlage: 019/310/2018)

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 22.03.2018 nach ausgiebigen Beratungen beschlossen, dass das bisherige System der Erhebung von Straßenbaubeiträgen von einmaligen Beiträgen nach § 8 (KAG Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein) auf wiederkehrende Beiträge nach § 8 A (KAG) umgestellt wird.

Die Beträge, die Grundstückseigentümer als Beitrag zu den Baukosten bei der Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen zu zahlen hatten, sind in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Auslöser und Ursache waren nicht zuletzt auch die rasant ansteigenden Tiefbaupreise.

Immer häufiger wurde die Stadt wegen hoher Belastungen um eine Reduzierung der Belastungen, Umverteilung der Zahlungen auf einen größeren Zeitraum, um Stundungen, Fälligkeitsverschiebungen oder dergleichen gebeten. In der jetzt im Bau befindlichen Nordseestraße drohen erneut erhebliche Belastungen für die Anlieger in der Straße. Durch die Einführung Wiederkehrender Beiträge für den Straßenbau wird dieses Finanzierungssystem jetzt geändert.

Wiederkehrende Beiträge für Straßen nach § 8a KAG dienen in gleicher Weise der Finanzierung von Investitionsaufwendungen für die oben aufgezählten Beitragstatbestände (Ausbau, Erneuerung, Umbau und in Einzelfällen auch Herstellung). Wesentlich anders als bei einmaligen Beiträgen ist allerdings, dass die Beitragsabrechnung in einem Abrechnungsgebiet erfolgt, das aus vielen Verkehrsanlagen bestehen kann. Dazu werden Verkehrsanlagen, das sind die öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt, in mehr oder weniger großem Umfang zusammengefasst. Demgemäß sind die Zahl und der Umfang der bei der Verteilung des Beitragsanteils zu berücksichtigenden Grundstücke wesentlich größer als bei einmaligen Beiträgen. Das führt zu einer breiteren Verteilung finanzieller Lasten.

Die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien haben sich schon vor der letzten Kommunalwahl um diese andere Finanzierungsform bemüht. Mit der geplanten Verabschiedung einer neuen Satzung am 06.12.2018 wird nunmehr ein neues Kapitel eröffnet. **Für alle Baumaßnahmen ab 2018 würden zukünftig nicht mehr einmalige, sondern wiederkehrende Beiträge festgesetzt und erhoben. Das bedeutet, dass es schon für die Nordseestraße nicht mehr die bisherige Finanzierungsform geben würde.**

Wiederkehrende Beiträge sind eine neue Form der Finanzierung, bei der also nicht mehr nur die Grundstückseigentümer an der ausgebauten Straße herangezogen werden, sondern die Eigentümer in einem größeren Abrechnungsgebiet. Die Abrechnungsgebiete sollen Verkehrssysteme aus Straßen, die unmittelbar zusammenhängen und die sich in der Funktion ergänzen – von der Durchgangsstraße bis zur Anliegerstraße – einbezogen sein. Als wichtigstes, größtes Abrechnungsgebiet hat die Stadt die eigentliche zentrale bebaute Innenstadt vorgesehen. Die beiden Gewerbegebiete im Nordosten des Stadtgebietes und die landwirtschaftlichen Flächen

im Norden und Süden des Stadtgebietes bilden eigene, gesonderte Abrechnungsgebiete.

Für die Grundstückseigentümer, die vor 2018 einmalige Beiträge gezahlt haben, wird es eine sogenannte "Verschonungsregelung" geben.

Außer den Grundstückseigentümern, die von der „Verschonungsregelung“ erfasst sind, sind aber alle anderen Grundstückseigentümer zahlungspflichtig. Das sind auch die Grundstückseigentümer, deren Straße jetzt noch nicht, sondern erst später ausgebaut wird. Den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern ist bewusst, dass damit die Grundstückseigentümer, die bisher eigentlich erst in mehr oder weniger langer Zeit mit Beitragsbelastungen rechnen müssen, heute schon mitbezahlt werden. Dafür werden sie aber später davon profitieren, dass die Straßen, an denen ihre Grundstücke liegen, ebenfalls solidarisch von einer großen Zahl von Grundstückseigentümern mitfinanziert werden.

Der Entwurf der Neufassung Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) ist erstellt worden.

Die in der Satzung aufgeführten

- Anlage 1 zu § 2 der Satzung (Plan Abrechnungsgebiete) und
- Anlage 2 zu § 14 der Satzung (Verschonungsregelungen einschließlich der Liste der zu verschonenden Grundstücke)

sind Bestandteil der Satzung und werden gesondert beschlossen.

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Straßenbaubeitragssatzung vor. Ausschussvorsitzender Momsen verliest eine Änderung in im letzten Absatz von § 14 (3), in der die Regelung für die Eckgrundstücke deutlicher hervorgehoben wird. Der genannte Absatz hat die Formulierung: „.Wenn Grundstücke zu mehreren Straßen zu Beiträgen herangezogen worden sind, wird die zuletzt auslaufende Verschonungsfrist um den Zeitraum verlängert, um den sich die Verschonungsfristen überschneiden. Maximal werden Grundstücke für 25 Jahre verschont.“

Die Ausschussmitglieder stimmen der Änderung der vorgenannten Formulierung in § 14 (3) einstimmig zu.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung Bredstedt einstimmig, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) in der vorliegenden Form einschließlich der geänderten Formulierung in § 14 (3) zu beschließen.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Zu Punkt 4.1 der TO:**

(Beratung und Beschlussempfehlung bzw. -fassung der Anlage 1 zu § 2 der Straßenbaubeitragssatzung: Plan über die Abrechnungsgebiete  
Vorlage: 019/312/2018)

**Einführung wiederkehrende Beiträge für Straßen in der Stadt Bredstedt**

## Begründung zur Bildung von Abrechnungsgebieten

Der Beschlussvorschlag liegt allen Ausschussmitgliedern vor.

Die Stadt Bredstedt wird ab 2018 wiederkehrende Beiträge für Straßenbaumaßnahmen erheben.

Gesetzlich, in § 8a Abs. 2 Satz 2 KAG, wird verlangt, dass die Verkehrsanlagen, die in einem Abrechnungsgebiet für die Erhebung wiederkehrender Beiträge zusammengefasst werden sollen, in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Aus den bisher vorliegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 25.06.2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 folgt, dass Abrechnungsgebiete so gestaltet sein sollen, dass Grundstücke auf Grund des Gesamtverkehrssystems, durch das sie erschlossen werden, besser erreichbar und nutzbar sind. *„Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängend bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.“*

1. In dem der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt als Anlage 1 beigefügten Lageplan sind für die bebaute Ortslage im engeren Sinne drei Abrechnungsgebiete, für den weitgehend unbebauten Außenbereich zwei weitere Abrechnungsgebiete vorgesehen.
2. Durch das Abrechnungsgebiet 1 verläuft die Eisenbahnlinie Hamburg-Sylt. Über die Bahnlinie hinweg bzw. unter der Bahnlinie hindurch existieren im Bereich der bebauten Ortslage der Stadt drei Verbindungen des östlich gelegenen Gebiets in Richtung Stadtmitte. Eine vierte Verbindung existiert unmittelbar an der Stadtgrenze im Süden durch die Bundesstraße 5, die allerdings im Gebiet der Nachbargemeinde liegt. Diese Über- und Unterquerungen der Bahnlinie hält die Stadt für einen ausreichenden Zusammenhang der östlich der Bahnlinie gelegenen Baugebiete mit der Stadtmitte.

Hinzu kommt, dass die zentralen städtischen Einrichtungen sich fast ausschließlich westlich der Bahnlinie befinden und deshalb die Verbindungen über die Bahnlinie auch eine besonders ausgeprägte Verbindungsfunktion für den innerörtlichen Fahr- und Fußgängerverkehr haben.

3. Die im Nordosten liegenden beiden Gewerbegebiete sind als Abrechnungsgebiete 2 und 3 bezeichnet. Sie werden als getrennte Abrechnungsgebiete behandelt, weil nur zwei untergeordnete Verbindungen untereinander bestehen.

Die Erschließung beider Gewerbegebiete erfolgt schwerpunktmäßig über die Landesstraße 12 und die Landesstraße 4 und zwar durch Anschlüsse außerhalb der Ortsdurchfahrt, d.h. an Stellen, an denen keine Straßenbaulasten der Stadt, auch nicht für Teilanlagen wie innerhalb der Ortsdurchfahrten, existieren.

Die Bildung gesonderter Abrechnungsgebiete für die Gebiete 2 und 3 bietet sich auch auf Grund ihrer baurechtlichen Struktur an.

4. Im Norden und im Süden des Stadtgebiets existieren Systeme von Straßen bzw. Wirtschaftswegen im Außenbereich (Gebiete 4 und 5). In beiden Gebieten existieren zusammenhängende Systeme von Straßen und Wegen in der Baulast der Stadt.

Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die sich unmittelbar an die bebaute Ortslage anschließen, sind durch Straßen, die zum Abrechnungsgebiet 1 gehören, erfasst und gehören deshalb mit zum Abrechnungsgebiet 1.

5. Soweit Grundstücke nicht durch städtischen Straßen und Wege erschlossen werden, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich, die nur über klassifizierte Straßen erreichbar sind, fallen sie ohnehin schon bisher für eine Beitragsbelastung aus, weil es keine städtische Straße oder keinen städtischen Weg gibt, der zur Erschließung dient. Das ist auch bei wiederkehrenden Beiträgen nicht anders.
6. Die Zuordnung von Grundstücken im Einzelfall kann sich, anders als im Lageplan dargestellt, ergeben, weil aus einem Lageplan Wegerechte und andere Möglichkeiten der Erschließung von Grundstücken nicht unmittelbar zu entnehmen sind.

Verbindlich ist die Zuordnung der einzelnen Straßen, Wege und Plätze zu Abrechnungsgebieten. Für die Zuordnung von Grundstücken ist maßgebend, zu welchem Abrechnungsgebiet die Straße gehört, zu der das jeweilige Grundstück erschlossen ist.

7. Der Plan mit den Abrechnungsgebieten ist Bestandteil der Satzung der Stadt über die Erhebung wiederkehrender Beiträge. Spätere Änderungen und Ergänzungen bedürfen wiederum der Satzungsform.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses empfiehlt der Stadtvertretung einstimmig, die Begründung der Bildung von Abrechnungsgebieten zu beschließen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses empfiehlt der Stadtvertretung einstimmig, die Anlage 1 zu § 2 der Satzung der Stadt Bredstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung): Plan über die Abrechnungsgebiete für wiederkehrende Beiträge als Bestandteil der vorgenannten Satzung zu beschließen.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 4.2 der TO:**

(Beratung und Beschlussempfehlung bzw.-fassung der Anlage 2 zu § 4 der Straßenbaubeitragsatzung: Verschonungsregelungen mit der Liste der zu verschonenden Grundstücke  
Vorlage: 019/313/2018)



Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung Bredstedt einstimmig, die Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) mit den vorstehenden Verschonungsregelungen sowie die in der Anlage beigefügte Liste der zu verschonenden Grundstücke als Bestandteil der vorgenannten Satzung zu beschließen.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 4.3 der TO:**

(einschließlich der Beschlussempfehlung über die Begründung für die Bildung von Abrechnungsgebieten)

Die Begründung über die Bildung von Abrechnungsgebieten wurde bereits unter TOP 4.1 durch die Stadtvertretung zugestimmt und beschlossen.

**Zu Punkt 5 der TO:**

(Beratung und Beschlussempfehlung bzw. -fassung über das Investitionsprogramm für Straßenbaumaßnahmen 2018 bis 2022 entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6. Abs. 4 der Straßenbaubeitragsatzung einschließlich der Bauprogramme 2018-2022  
Vorlage: 019/315/2018)

Allen Ausschussmitgliedern liegt das Investitionsprogramm 2018 bis 2022 mit den geplanten Baumaßnahmen Nordseestraße, Osterrade und Olandstraße mit den voraussichtlichen Baukosten und der Kostenverteilung für den Zeitraum 2018-2022 vor. Hier hat sich ein Fehler eingeschlichen. In der ersten Spalte ist Reihenfolge der Straße verkehrt. Richtig ist, dass die Straße Osterrade für 2019 und 2020 und die Straße Olandstraße für 2021 und 2022 eingeplant ist. Die geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 1,890.000,-- € werden auf die Jahre 2018 bis 2022 mit ca. 378.000 € verteilt. Hieraus errechnet sich ein Beitragsanteil für das Abrechnungsgebiet mit jährlich 283.500 €. Geteilt durch die Maßstabsdaten des jeweiligen Jahres ergeben sich die entsprechenden Beitragssätze.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung einstimmig, das in der Anlage beigefügte Investitionsprogramm 2018 bis 2022 der Stadt Bredstedt mit den Baumaßnahmen Nordseestraße, Osterrade und Olandstraße gemäß den Bauprogrammen zu beschließen.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Zu Punkt 5.1 der TO:**

(Beratung und Beschlussempfehlung über die Änderung des Bauprogramms Straßenausbaumaßnahme Nordseestraße  
Vorlage: 019/301/2018)

Die Nordseestraße wird zurzeit erneuert. Zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Straße werden Beiträge gemäß der Satzung für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, Umbau, sowie Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt erhoben. Hierzu ist ein Bauprogramm am 22.06.2017 beschlossen worden.

In der Nordseestraße reichen einige private Grundstücke mit einer geringen Größe in den öffentlichen Verkehrsraum hinein. Dies soll im Zuge der Baumaßnahme durch Grundstücksankauf seitens der Stadt Bredstedt bereinigt werden. Das Baupro-

gramm wurde entsprechend geändert. Zur Information: Ein Bauprogramm kann bis zur Schlussabnahme noch geändert werden.

Ausschussvorsitzender Momsen verliert eine weitere Veränderung des allen Ausschussmitgliedern vorliegenden geänderten Bauprogramms:

Unter 1.7 Straßenbeleuchtung ist als Bestand 8 Leuchten innerhalb der Nordseestraße und 2 Leuchten jeweils an den Kreuzungen Osterrade und Rungholtstraße vorhanden. Im Zuge der Baumaßnahme wird die Anzahl auf 13 Leuchten (innerhalb der Nordseestraße) und 2 Leuchten jeweils an den Kreuzungen Osterrade und Rungholtstraße (keine Veränderung) geändert.

Der Ausschuss stimmt einstimmig der Veränderung des vorliegenden geänderten Bauprogramms Straßenbaumaßnahme Nordseestraße von 8 Leuchten auf 13 Leuchten zu.

Der Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, das anliegende geänderte Bauprogramm für die „Erneuerung der Nordseestraße“ (als öffentliche Einrichtung) einschließlich der zugefügten Änderung bezüglich der Erweiterung der Straßenbeleuchtung von 8 auf 13 Leuchten zu beschließen.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 5.2 der TO:**

(Beratung und Beschlussempfehlung über das Bauprogramm Straßenbaumaßnahme Erneuerung und Umbau Osterrade  
Vorlage: 019/302/2018)

Die Straße Osterrade muss in einem Teilbereich erneuert werden. Das Abrechnungsgebiet (öffentliche Einrichtung) beginnt ca. Höhe Einmündung Rungholtstraße und endet mit der Einmündung in die Gerichtstraße.

Anliegerversammlungen sind geplant und werden vor Baubeginn erfolgen. Zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Straße werden Beiträge gemäß der Satzung für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt erhoben. Hierzu ist ein Bauprogramm zu beschließen.

Der Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung Bredstedt, das anliegende Bauprogramm für die „Erneuerung der Osterrade“ (als öffentliche Einrichtung) zu beschließen.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 5.3 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über das Bauprogramm Straßenbaumaßnahme Erneuerung und Umbau Olandstraße  
Vorlage: 019/303/2018)

Die Straße Olandstraße muss erneuert werden. Anliegerversammlungen sind geplant und werden vor Baubeginn erfolgen. Zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Straße werden Beiträge gemäß der Satzung für die Erhebung von Bei-

trägen für den Ausbau, Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt erhoben. Hierzu ist ein Bauprogramm zu beschließen.

Der Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung Bredstedt, das anliegende Bauprogramm für die „Erneuerung der Olandstraße“ (als öffentliche Einrichtung) zu beschließen.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 5.4 der TO:**

(Beratung und Beschlussempfehlung über den Beitragssatz für die Jahre 2018 bis 2022)

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Tagesordnungspunkt 5.5 behandelt.

**Zu Punkt 5.5 der TO:**

(Beratung und Beschlussempfehlung bzw. -fassung über die Satzung der Stadt Bredstedt über die Festsetzung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung  
Vorlage: 019/316/2018)

Die Stadt Bredstedt hat ein Investitionsprogramm 2018-2022 zu beschließen.

Die Stadt Bredstedt erhebt auf Grund der Straßenbaubeitragssatzung vom 06.12.2018 wiederkehrende Beiträge. Anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen geht die Stadt für die Jahre 2018 bis 2022 bei der Ermittlung der Beitragssätze vom Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen aus. Der durchschnittlich in diesem Zeitraum erwartete Investitionsaufwand beträgt im Abrechnungsbiet 1 (lila Bereich) 378.000 Euro pro Jahr, der Beitragsanteil (75 %) beträgt 283.500,00 Euro pro Jahr.

Es werden folgende Beitragssätze für das Abrechnungsbiet 1 festgesetzt:

- für 2018: 0,1746 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- für 2019: 0,1534 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- für 2020: 0,1393 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- für 2021: 0,1355 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- für 2022: 0,1351 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche

Der Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung Bredstedt einstimmig, die Satzung der Stadt Bredstedt über die Festsetzung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung zu beschließen.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 6 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über die Leitentscheidungen der Stadt Bredstedt zur zukünftigen Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen  
Vorlage: 019/311/2018)

Es wird vorgeschlagen, den nachfolgenden Entwurf für die nachfolgenden Leitentscheidungen zur zukünftigen Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen zu beraten und zu beschließen.

**Leitentscheidungen**

## **zur zukünftigen Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen**

(zu veröffentlichen durch Rundbrief an alle Grundstückseigentümer oder/und in den örtlichen Zeitungen/Bekanntmachungskästen)

1. Die Stadt Bredstedt hat in den letzten 20 Jahren viele Straßen und Wege im Stadtgebiet hergestellt oder ausgebaut. Zu den Baukosten wurden die Grundstückseigentümer an der jeweiligen Straße oder dem Weg mit einem bestimmten Anteil herangezogen.

Nach 25 bis 35 Jahren müssen Straßen erneuert werden. Das schließt natürlich nicht aus, dass Straßen auch länger halten und erst nach 40 oder sogar 50 Jahren zur Erneuerung anstehen. In Einzelfällen müssen Straßenbaumaßnahmen allerdings auch schon einmal nach kürzerer Zeit durchgeführt werden.

Für diese Ausbaumaßnahmen an Straßen waren bisher in Bredstedt je nach der Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßen bis zu 85 % Beiträge zu bezahlen.

Für die erstmalige Herstellung von Straßen in Neubaugebieten sind auch zukünftig 90 % von den Grundstückseigentümern an der Straße zu bezahlen.

2. Bisher hat die Stadt für Beitragstatbestände nach § 8 KAG, insbesondere für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen einmalige Beiträge nach § 8 KAG erhoben. Einmalige Beiträge nach § 8 KAG werden von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke durch die öffentliche Straße, in der Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden, erschlossen werden, erhoben. Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, zu denen von der ausgebauten Straße rechtlich und tatsächlich gesicherte Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit gegeben ist.
3. Die Beträge, die Grundstückseigentümer als Beitrag zu den Baukosten bei der Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen zu zahlen hatten, sind in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Auslöser und Ursache waren nicht zuletzt auch die rasant ansteigenden Tiefbaupreise.

Immer häufiger wurde die Stadt wegen hoher Belastungen um eine Reduzierung der Belastungen, Umverteilung der Zahlungen auf einen größeren Zeitraum, um Stundungen, Fälligkeitsverschiebungen oder dergleichen gebeten. In der jetzt im Bau befindlichen Nordseestraße drohen erneut erhebliche Belastungen für die Anlieger in der Straße.

4. Durch die Einführung wiederkehrender Beiträge für den Straßenbau wurde dieses Finanzierungssystem jetzt geändert. Zukünftig gibt es in Bredstedt nicht mehr einmalige, sondern wiederkehrende Beiträge.

Wiederkehrende Beiträge für Straßen nach § 8a KAG dienen in gleicher Weise der Finanzierung von Investitionsaufwendungen für die oben aufgezählten Beitragstatbestände (Ausbau, Erneuerung, Umbau und in Einzelfällen auch Herstellung). Wesentlich anders als bei einmaligen Beiträgen ist allerdings, dass die Beitragsabrechnung in einem Abrechnungsgebiet erfolgt, das aus vielen Verkehrsanlagen bestehen kann. Dazu werden Verkehrsanlagen, das sind die öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt, in mehr oder weniger großem Umfang zusammengefasst. Demgemäß sind die Zahl und der Umfang der bei der Verteilung des Beitragsanteils zu berücksichtigenden Grundstücke wesentlich größer als bei einmaligen Beiträgen. Das führt zu einer breiteren Verteilung finanzieller Lasten.

5. Die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien haben sich schon vor der letzten Kommunalwahl um diese andere Finanzierungsform bemüht. Mit der Verabschiedung einer neuen Satzung am 06.12.2018 wurde nunmehr ein neues Kapitel eröffnet. **Für alle Baumaßnahmen ab 2018 werden zukünftig nicht mehr einmalige, sondern wiederkehrende Beiträge erhoben. Das bedeutet, dass schon für die Nordseestraße nicht mehr die bisherige Finanzierungsform gilt.**

Wiederkehrende Beiträge sind eine neue Form der Finanzierung, bei der also nicht mehr nur die Grundstückseigentümer an der ausgebauten Straße herangezogen werden, sondern die Eigentümer in einem größeren Abrechnungsgebiet. Die Abrechnungsgebiete sollen Verkehrssysteme aus Straßen, die unmittelbar zusammenhängen und die sich in der Funktion ergänzen – von der Durchgangsstraße bis zur Anliegerstraße – einbezogen sein. Als wichtigstes, größtes Abrechnungsgebiet hat die Stadt die eigentliche zentrale bebaute Innenstadt vorgesehen. Die beiden Gewerbegebiete im Nordosten des Stadtgebietes und die landwirtschaftlichen Flächen im Norden und Süden des Stadtgebietes bilden eigene, gesonderte Abrechnungsgebiete.

6. Das Abrechnungsgebiet für die bebaute Innenstadt von Bredstedt umfasst rund 2000 Grundstücke, die bei wiederkehrenden Beiträgen zu berücksichtigen sind. Belastungen verteilen sich also ganz anders als bei einmaligen Beiträgen, bei denen es – je nach Länge der Straße – um 20 bis 100 Grundstücke geht.

In den nächsten fünf Jahren will die Stadt neben der Nordseestraße die Olandstraße und die Osterrade ausbauen. Insgesamt werden die drei Straßenbaumaßnahmen die Stadt rund 1,89 Mio. Euro kosten. Wenn man den Beitragsanteil (zukünftig 75 %), also rund 1,42 Mio. Euro, das sind im Durchschnitt jährlich 283.500 Euro, auf die Grundstücke verteilt, ergeben sich für die nächsten 5 Jahre folgende Beitragssätze:

- 2018: 0,1746 Euro je m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- 2019: 0,1534 Euro je m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- 2020: 0,1393 Euro je m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- 2021: 0,1355 Euro je m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- 2022: 0,1351 Euro je m<sup>2</sup> Beitragsfläche

Für Einfamilienhäuser mit einem Vollgeschoss – der Normalfall in Bredstedt – kann man die Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz multiplizieren, um damit den **Jahresbetrag**, der von 2018 bis 2022 veranlagt werden wird, selbst berechnen. Bei mehr als einem Vollgeschoss und gewerblicher Nutzung kommt ein Zuschlag (für das zweite Vollgeschoss z.B. 30 %) dazu. Erstmals wird wahrscheinlich Ende 2019 der Betrag für 2018 angefordert werden, da vorher noch nicht alle Grundstücksdaten erfasst sind.

7. Für die Grundstückseigentümer, die vor 2018 einmalige Beiträge gezahlt haben, wird es eine sogenannte "Verschonungsregelung" geben. Wer Beiträge gezahlt hat, seien es Erschließungsbeiträge im Neubaugebiet oder seien es Ausbaubeiträge gewesen, ist für jeweils 0,70 € je Quadratmeter, die als Beitragssatz gezahlt worden sind, für ein Jahr frei und muss keinen wiederkehrenden Beitrag bezahlen. Die Frist läuft von dem Jahr an, in dem die Baumaßnahme abgeschlossen wurde. Es gibt eine Liste zu der Satzung, aus der man die Frist ablesen kann. Mit einem Beispiel: Wer 14 € je Quadratmeter gezahlt hat, weil 2005 die Straße ausgebaut wurde, wird bis 2025 von Zahlungen verschont.
8. Außer den Grundstückseigentümern, die von der „Verschonungsregelung“ erfasst sind, sind aber alle anderen Grundstückseigentümer zahlungspflichtig. Das

sind auch die Grundstückseigentümer, deren Straße jetzt noch nicht, sondern erst später ausgebaut wird. Den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern ist bewusst, dass damit die Grundstückseigentümer, die bisher eigentlich erst in mehr oder weniger langer Zeit mit Beitragsbelastungen rechnen müssen, heute schon mitbezahlen müssen. Dafür werden sie aber später davon profitieren, dass die Straßen, an denen ihre Grundstücke liegen, ebenfalls solidarisch von einer großen Zahl von Grundstückseigentümern mitfinanziert werden.

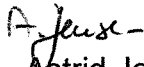
9. Dass es eine solche Verschonungsregelung gibt, war ein Grund dafür, dass die Stadt nicht, wie es gelegentlich in der Presse von anderen Städten und Gemeinden berichtet wird, die Beiträge ganz abgeschafft und dafür die Grundsteuer erhöht hat oder erhöhen wird.
  - Diese Erhöhung würde auch die Grundstückseigentümer treffen, die in den letzten 20 Jahren einmalige Beiträge für den Straßenbau bezahlt haben. Im Extremfall müssten diejenigen, die erst 2016 oder 2017 einmalige Beiträge bezahlt haben, ab 2019 höhere Grundsteuern dafür bezahlen, dass andere Straßen ausgebaut werden. Das wird durch die Einführung wiederkehrender Beiträge und die dabei geltende Verschonungsregelung ausgeschlossen.
  - Eine Grundsteuererhöhung würde die Mieten bei vermieteten Grundstücken erhöhen. Einmalige und wiederkehrende Beiträge dürfen dagegen nicht auf Mieter umgelegt werden. An diesem eingespielten System wollte die Stadtvertretung nichts ändern.
  - Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht gerade im Frühjahr diesen Jahres entschieden, dass die Einheitswerte, die der Grundsteuer zu Grunde liegen, als verfassungswidrig anzusehen sind. Sie dürfen nur noch bis 2024 weiter angewandt werden. Bei der Lage erscheint es der Stadtvertretung nicht verantwortbar, die Grundsteuer zu erhöhen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung Bredstedt einstimmig, die Leitentscheidungen der Stadt Bredstedt zur zukünftigen Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen zu beschließen.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Nach der Beschlussfassung bedankt sich Herr Momsen bei den Ausschussmitgliedern für die rege Teilnahme und hofft, dass damit eine sozialverträgliche Lösung gefunden wurde.

Ausschussvorsitzender Momsen schließt die Sitzung um 21.10 Uhr. Er bedankt sich ganz herzlich bei den Referenten Frau Dewenter-Steenbock und Herrn Steenbock, bei den Ausschussmitgliedern und bei den Zuhörern und wünscht allen einen guten Heimweg.

Vorsitz	Protokollführung
Sönke Momsen	 Astrid Jensen